



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

5 R 32/02s

Präsidium  
des Handelsgerichtes Wien

Angel. am 19. MAI 2002 ...Uhr...Min.  
nach ... Alcan  
Unterschriften

EINGEGANGEN

22. Mai 2002

17

## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr.Fritscher als Vorsitzenden sowie den Richter des Oberlandesgerichtes Mag.Dr.Sumerauer und den KR Engelman in der Rechtssache der klagenden Partei **FERRERO Österreich Handelsges.m.b.H.**, 6020 Innsbruck, Templstraße 5b, vertreten durch Zeiner & Zeiner, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei **MediaClan Gesellschaft für Online Medien GmbH**, 1080 Wien, Bennogasse 8/6, vertreten durch Freimüller/Noll/Obereder/Pilz, Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung und Beseitigung (Streitwert € 36.336,42) über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 10.12.2001, 38 Cg 90/00t-12, nach mündlicher Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **n i c h t** Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit € 2.438,40 (darin € 406,40 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt € 20.000,--.

Die ordentliche Revision ist **nicht** zulässig.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Ferrero International B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, bzw ihre Konzerngesellschaften, darunter Ferrero S.p.A. mit Sitz in Alba, Italien, Ferrero GmbH mit Sitz in Allendorf, Deutschland, und Ferrero OHG mbH mit Sitz in Allendorf, Deutschland, sind Eigentümer der österreichischen Wort-Bild-Marke Nr 153.602

# Kinder

die mit der Priorität des Anmeldetages vom 18. Februar 1994 auf Grund eines Verkehrsgeltungsnachweises für folgende Waren eingetragen ist:

Klasse 30: Schokolade und Schokoladeprodukte, sowie der internationalen "kinder" Wort-Bild-Marken Nr 362.631, 362.632, 376.645, 383.346, 462.161, 512.869 und 403.518, für die Klassen 29, 30, 32 und 33 (Lebensmittel und Getränke). Diese Marken sind in Österreich vollständig aufrecht und vor allem in Verbindung mit Schokoladeprodukten bekannt iSd § 10 Abs 2 MSchG.

Die Klägerin ist eine Ges.m.b.H. mit Sitz in Innsbruck. Sie ist Lizenznehmerin der Inhaber der

Klagsmarken und berechtigt, gegen mutmaßliche Verletzungen der Markenrechte in jeglicher Form vorzugehen.

Die Beklagte ist eine Ges.m.b.H. mit Sitz in Wien. Sie ist im Geschäftszweig der Erbringung von EDV-Dienstleistungen tätig, wozu Konzeption, Betrieb und Vermarktung von Online Medien und Online Communities gehören.

Die Beklagte betreibt unter der Domain "www.kinder.at" eine Website. Sie hat diese Website nicht im Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen, insbesondere nicht für solche, für die die Klagsmarken registriert sind, genutzt.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten folgendes Urteil:

1. Die Beklagte ist schuldig, die Verwendung der Bezeichnung KINDER oder einer damit verwechselbar ähnlichen Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr, einschließlich der Verwendung zur Kennzeichnung einer Internet-Homepage, insbesondere in der Form der Domain KINDER.AT, und/oder

die Einräumung des Rechtes zur Verwendung der Bezeichnung KINDER oder einer damit verwechselbar ähnlichen Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr, einschließlich der Verwendung zur Kennzeichnung einer Internet-Homepage, insbesondere in der Form der Domain KINDER.AT, an Dritte

zu unterlassen.

2. Die Beklagte ist schuldig, binnen 14 Tagen die

Domain KINDER.AT in der Weise zurückzulegen, dass sie alle für die Übertragung der Domain KINDER.AT an die klagende Partei erforderlichen Formulare und Urkunden unterfertigt und Erklärungen abgibt, damit die Domain KINDER.AT an die klagende Partei rechtsgültig übertragen werden kann, in eventu

3. die Beklagte ist schuldig, binnen 14 Tagen in die Löschung der Domain KINDER.AT in der Form einzuwilligen, dass sie alle für die Löschung der Domain KINDER erforderlichen Formulare und Urkunden unterfertigt und Erklärungen abgibt, damit die Domain KINDER.AT rechtsgültig gelöscht werden kann:

Die Klägerin brachte vor: Sowohl die klagsgegenständlichen Marken als auch die bekämpfte Domain bestünden aus dem Wort "Kinder" ohne irgendwelche Zusätze, sodass von einer Identität der Zeichen auszugehen sei. Durch das Belegen der klagsgegenständlichen Domain werde in das Recht der Klägerin eingegriffen, selbst vom Wert ihrer Marken (auch im Internet) zu profitieren und andere davon auszuschließen, ihr Zeichen zu verwenden. Darin liege eine unzulässige Ausbeutung der Marke. Die Beklagte biete weiters im Rahmen ihrer Dienstleistung auch Werbung für Dritte an und könne daher auch Mitbewerber der Klägerin auf ihrer Website zeigen.

Durch die Benutzung der Marken der Klägerin werde weiters deren Ruf und deren Wertschätzung ausgebeutet. Internetbenutzer, die die Domain Kinder.at wählen, um

über die Klägerin und deren Waren informiert zu werden, würden stattdessen auf ein Produkt der Beklagten stoßen. Die Ausnutzung der Kennzeichnungs- und Werbekraft der Marken der Klägerin beeinträchtigt auch die Werbekraft und begründet die Gefahr ihrer Verwässerung. Zudem werde der Klägerin die Möglichkeit genommen, sich selbst im Internet unter Verwendung ihrer bekannten Marken darzustellen. Der Gebrauch des Zeichens Kinder in Form einer Domain verstoße auch gegen § 1 UWG. Das Verhalten der Beklagten sei auch als Eingriff in das Kennzeichenrecht gemäß § 9 UWG zu qualifizieren.

Die Beklagten wendeten ein: Der Begriff Kinder habe beschreibenden Charakter und sei die Definition minderjähriger Menschen. Er könne nicht als Hinweis auf die Produkte der Klägerin verstanden werden. Durch die Domain Kinder werde beim durchschnittlichen Internet-Benutzer nicht ein Konnex mit Schokoladenprodukten hergestellt, sondern die Assoziation erweckt, es handle sich um Angebote speziell für "kleine Leute". Die Nutzung des Begriffes Kinder als Domain sei nicht geeignet, den kennzeichnenden Charakter der Wort-Bild-Marke der Klägerin zu verwässern. Internet-Benutzer würden bereits bei Aufruf der Seite Kinder.at erkennen, dass es sich bei den angebotenen Inhalten nicht um solche der Klägerin oder ihrer Gesellschaften handle. Eine Verwechslungs- oder Verwässerungsgefahr bestehe daher nicht. Zudem sei die Marke Kinder auf Grund ihres beschreibenden Charakters ausschließlich als

Wort-Bild-Marke unterscheidungskräftig. Der Ruf der Marke der Klägerin werde nicht ausgebeutet, weil die angebotenen Inhalte mit den von der Klägerin angebotenen Waren und Dienstleistungen nicht verwechslungsfähig seien. Zwischen den Parteien bestehe auch kein Wettbewerbsverhältnis. Die gegenständliche Website diene lediglich dem Aufbau einer Non-Profit-Community für Minderjährige und werde nicht im Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen, wofür die Marke der Klägerin registriert sei, genutzt.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren ab und stellte den oben wiedergegebenen Sachverhalt fest.

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, es würden keine der Voraussetzungen eines Anspruches nach § 10 Abs 1 Z 1 MSchG erfüllt. Bei der Domain "Kinder" handle es sich um einen Begriff aus der Alltagssprache, unter dem der deutschsprachige Adressat sehr junge Menschen (bis zur Pubertät) verstehe, der juristisch Gebildete überhaupt nur eine Person unter 7 Jahren. Das aus dem deutschen Sprachschatz entnommene Wort "Kinder" sei daher nicht gleich der Wort-Bild-Marke "Kinder". Außerdem biete die klagsgegenständliche Website keine gleichen Produkte an. Weiters bestehe für das Publikum keine Gefahr von Verwechslungen gemäß § 10 Abs 1 Z 2 MSchG. Die Marke "Kinder" beziehe Unterscheidungskraft fast ausschließlich aus ihrer Gestaltung als Wort-Bild-Marke: Der Schriftzug mit dem schwarzen "K"

und dem roten "K" möge durchaus bei einem überwältigenden Teil der angesprochenen Verkehrskreise die Assoziation mit den Markenprodukten der Klägerin erwecken, beim reinen Wort "Kinder" sei dies nicht der Fall. Es handle sich um ein Wort der Alltagssprache. Auch der hohe Bekanntheitsgrad der Marke "Kinder" ändere nichts daran, dass unter "Kinder" in erster Linie junge minderjährige Menschen verstanden werden und nicht Lebensmittel. Die Unterscheidungskraft der Marke "Kinder" sei ohne ihre Darstellung als Wort-Bild-Marke gering. Bei der Klagsmarke komme es gerade auf die grafische Darstellung an, ohne die nur die Benutzung "Kinder" aus dem allgemeinen Sprachgebrauch bleibe. Verwechslungsgefahr sei nicht schon dann gegeben, wenn identische oder nahezu identische Zeichen zueinander in Konkurrenz treten. Vielmehr müsse ein Zeichen in einer Weise gebraucht werden, die geeignet sei, einen Irrtum über die Verknüpfung des Zeichens mit einem bestimmten Unternehmen hervorzurufen. Dabei sei der Inhalt der unter der strittigen Domain dargestellten Homepage zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sei die Beklagte nicht im Bereich der Produktion oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig, sondern biete Dienstleistungen im Internetbereich an. Die durchgreifende Waren- und Branchenverschiedenheit sei bei Betrachtung der Homepage auf den ersten Blick erkennbar, weshalb keine Verwechslungsgefahr bestehe. Es werde daher durch die Verwendung der Domain "Kinder.at" auch nicht der Ruf der

Marke "Kinder" ausgebeutet. Die Assoziation der Verkehrskreise hinsichtlich deren mit den Klagsmarken versehenen Produkte werde nicht auf die Dienstleistungen der Beklagten übertragen. Auch verleite die Assoziation die Internet-Benutzer nicht dazu, die Website der Beklagten aufzusuchen. Unter [www.kinder.at](http://www.kinder.at) würden sich die Verkehrskreise - dieser Assoziation entsprechend - in erster Linie Inhalte im Zusammenhang mit Minderjährigen und nicht mit Schokolade erwarten. Eine Beeinträchtigung der Wertschätzung der Klagsmarken sei ebenfalls nicht zu erkennen. Auch eine Verwässerung der Klagsmarken sei nicht zu befürchten. Die Annahme, ein ständiger Internet-Benutzer würde die Information über die Produkte der Klägerin unter Verwendung der beschreibenden Bezeichnung "Kinder" und nicht etwa mit Hilfe bekannter Produktbezeichnungen wie "Kinderüberraschung" suchen, erscheine lebensfremd. Schließlich sei auch eine Ausnutzung der Unterscheidungskraft der Klagsmarken nicht zu besorgen. Das kennzeichnungskräftige Merkmal der Klagsmarken schlechthin, nämlich die grafische Gestaltung, könne schon aus technischen Gründen nicht für eine Domain ausgebeutet werden. Auch eine Rufausbeutung nach § 1 UWG liege nicht vor. Dem Beklagten sei durch die Wahl einer Domain gar nicht möglich, den Ruf und das Ansehen der Marke "Kinder" auf seine Dienstleistungen zu übertragen. Ruf und Ansehen sei nämlich mit der Wort-Bild-Marke Kinder in ihrer spezifischen, einmaligen grafischen Aufmachung

verbunden, nicht aber mit dem bloßen Wort Kinder. Diese in der Alltagssprache verwurzelte Bezeichnung an sich lasse bei den Verkehrskreisen nicht die Assoziation mit Schokoladeprodukten entstehen. Darüber hinaus sei auch ein sittenwidriger Behinderungswettbewerb durch "Domain-Grapping" zu verneinen. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Registrierung nur zum Zwecke der "Lösegeldforderung" erfolgt sei. Dies sei von der Klägerin auch nicht vorgebracht worden. Die Beklagte habe die Domain vielmehr mit dem Vorhaben registriert, darauf eine Non-Profit-Community für Kinder einzurichten. Dass dies nur zum Schein erfolge, die dahinterliegende Absicht aber die Behinderung der Klägerin sei, sei nicht ersichtlich und sei auch von der Klägerin nicht behauptet worden. Aus dem Anbot allein, die Seite zu betreuen, könne auf eine solche Absicht auch nicht geschlossen werden. Aus dem Fehlen einer Verwechslungsgefahr folge schließlich, dass auch kein Unterlassungsanspruch nach § 9 Abs 1 UWG bestehe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin wegen unrichtiger (unvollständiger) Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, es im klagestattgebenden Sinne abzuändern, in eventu es aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Unter dem Berufungsgrund der unrichtigen bzw unvollständigen Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung rügt die Berufungswerberin die Unterlassung der Feststellungen zu der vorgelegten Anwaltskorrespondenz, insbesondere zu dem von der Beklagten abgelehnten Vergleichsanbot. Daraus lasse sich das schmarotzerische Verhalten der Beklagten ableiten.

Dem ist entgegenzuhalten, dass eine derartige Feststellung für die Lösung der Rechtsfrage unerheblich ist. Aus der Ablehnung eines Vergleichsanbots kann nicht ein unmittelbar bevorstehender Rechtseingriff abgeleitet werden. Die gewünschte Feststellung - die Beklagte habe ein Vergleichsanbot der Klägerin mit dem Inhalt, es zu unterlassen, auf der Website unter der Adresse "www.kinder.at" Werbung für Konkurrenten der Klägerin für Süßigkeiten, Backwaren, Schokoladen und andere Konditorwaren und Milchprodukte aufscheinen zu lassen, abgelehnt - lässt nicht den rechtlichen Schluss zu, dass die Beklagte ganz offensichtlich und zugeständenermaßen die Absicht gehabt habe, an der Berühmtheit der Marke "Kinder" in unzulässiger Weise zu schmarotzen. Der Grund für die Ablehnung eines solchen Vergleichsanbots kann üblicherweise auch darin bestehen, dass man nicht die eigenen Kosten des Rechtsstreits tragen will, ohne einen Anlass für die Klagsführung gegeben zu haben. Die von der Klägerin begehrte Feststellung ist somit für die rechtliche Beurteilung

unerheblich und daher entbehrlich.

Auch die Rechtsrüge versagt.

Die Ausführungen der Berufungswerberin in ihrer Rechtsrüge lassen sich dahin zusammenfassen, dass entgegen der Auffassung des Erstgerichtes die Voraussetzungen der Ansprüche der Klägerin gemäß § 10 MSchG (iVm § 9 UWG) erfüllt seien. Die Marke Kinder beziehe ihre Unterscheidungskraft nicht ausschließlich aus ihrer Gestaltung als Wort-Bild-Marke. Dies widerspreche dem Ergebnis der vorgelegten Erhebungen, die telefonisch durchgeführt worden seien. Die Befragten hätten ohne Vorlage irgendeines Bildmaterials die überragende Bekanntheit der Marke "Kinder" bestätigt. Die Ansicht des Erstgerichts, wonach die Annahme lebensfremd sei, dass ein Internetbenützer Informationen über die Produkte der klagenden Partei unter Verwendung des Zeichens "Kinder" suche, widerspreche ebenfalls den Umfrageergebnissen. Gerade der Umstand, dass der Internet-User unter "www.kinder.at" keine Informationen über Kinderprodukte finde, beeinträchtige die Wertschätzung der Klagsmarken, ohne dass dabei noch auf den tatsächlichen Inhalt der unter dieser Domain abrufbaren Website abzustellen sei.

Diese Einwände erweisen sich als nicht stichhaltig, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vom Erstgericht zutreffenden rechtlichen Ausführungen verwiesen wird (§ 500a ZPO).

Ergänzend ist anzuführen, dass die

Kennzeichnungskraft eines Zeichens Voraussetzung für die Eintragung als Marke und die Beanspruchung des Schutzes nach § 10 MSchG ist. Sie bezeichnet die Fähigkeit eines Zeichens, sich von anderen Zeichen zu unterscheiden. Die Marke "Kinder" ist als Wort-Bild-Marke geschützt. Wie das Erstgericht bereits rechtsrichtig ausführte, bezieht sie ihre Unterscheidungskraft fast ausschließlich aus ihrer Gestaltung als Wort-Bild-Marke, nämlich dem Schriftzug mit dem schwarzen "K" und dem roten "inder". Das Wort "Kinder" wird von der Beklagten aber nicht in der besonderen grafischen Ausgestaltung der Klagsmarke verwendet, sondern als Domainname, der einer derartigen besonderen Gestaltung gar nicht zugänglich ist. Die Internetadresse der Beklagten "www.kinder.at" lebt nicht von der Klagsmarke, sondern von dem ihr zugrundegelegten Verständnis des Wortes "Kinder" als Wort der Alltagssprache.

Soweit die Berufungswerberin unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM: Nr.1082-2001 vom 27.4.2001) für den vorliegenden Fall die Schlussfolgerung abgeleitet wissen will, dass die Marke "Kinder" als Marke angesehen werde, die mit normalem unterscheidungskräftigen Charakter ausgestattet ist und somit auch als Wort der Alltagssprache durchaus als Marke eingetragen werden und Schutz genießen könne, übersieht sie, dass Ausgangspunkt der zitierten Entscheidung die Anmeldung

einer Wort-Bild-Marke durch einen Schokoladenproduzenten war. In seiner Entscheidung führt das Harmonisierungsamt aus, dass die Verwechslungswahrscheinlichkeit zwischen den angemeldeten Marken und den bereits registrierten Marken nur im Bereich ähnlicher Warenklassen gegeben sei. Daraus schließt das Harmonisierungsamt wiederum, dass keine berühmte Marke einen Blankoschutz gegen die Verwendung einer identischen oder ähnlichen Marke in Bezug auf jegliche Waren genießt. Selbst wenn man der Klagsmarke als reine Wortmarke Unterscheidungskraft zubilligte, gewährt diese Marke auch nach der Rechtsprechung des Harmonisierungsamtes der Klägerin keinen Anspruch auf Monopolisierung des Begriffes "Kinder", schon gar nicht, wenn die Verwendung des Wortes der Alltagssprache ohne jeden Bezug zu den von der klägerischen Marke geschützten Waren- und Dienstleistungsklassen steht.

Das Ergebnis von Erhebungen, wonach die Befragten ohne Vorlage irgendeines Bildmaterials die überragende Bekanntheit der Marke "Kinder" bestätigten, ändert nichts daran, dass es sich hierbei um ein Wort der Alltagssprache handelt und als solches nicht schlechthin monopolisiert werden kann. Im übrigen fehlen Feststellungen hinsichtlich solcher Erhebungen und deren Ergebnisse. Die Rechtsrüge ist somit in diesem Punkt nicht gesetzmäßig ausgeführt, weil die Berufungswerberin nicht von den getroffenen Feststellungen ausgeht.

Wenn die Klägerin moniert, dass die Zeichenähnlichkeit allein schon nach dem klanglichen Gesichtspunkt vorliege, weil sich die zu vergleichenden Zeichen begrifflich nicht voneinander unterscheiden würden, übersieht sie wiederum, dass es sich bei dem Wort "Kinder" um einen Begriff der Alltagssprache handelt. Gewisse Bezeichnungen werden von der Rechtsprechung sogar als absolut schutzunfähig beurteilt: Für Wörter der allgemeinen Umgangssprache, aber auch für Ausdrücke einer Fachsprache, besteht ein absolutes Freihaltebedürfnis (ÖBl 1990, 117). So ist eine Wort-Bild-Marke, die ein Wort enthält, das für sich allein ein Freizeichen wäre, nur dann registrierbar, wenn die Wort-Bild-Marke derart ausgestaltet ist, dass der Eindruck eines vom Freizeichen wesentlich verschiedenen Bildes entsteht. Sind in einer kombinierten Marke auch Bestandteile enthalten, die für sich allein mangels Kennzeichnungskraft nicht registrierbar wären, dann bildet der allgemeine Gebrauch dieser Bestandteile durch einen Dritten keinen Eingriff in das geschützte Markenrecht (ÖBl 1996, 141). Im gegenständlichen Fall ist nicht die Wortmarke "Kinder", sondern eine Wort-Bild-Marke registriert. Da es sich beim Wortteil der Klagsmarke "Kinder" um ein Wort des allgemeinen Sprachgebrauches handelt, besteht ein absolutes Freihaltebedürfnis. Das Wort "Kinder" kann nicht der Sprache durch Monopolisierung zu Gunsten einer bestimmten Person entzogen werden.

Soweit die Berufungswerberin unter Bezugnahme auf die Entscheidung des OGH vom 22.3.2001, 4 Ob 32/01m, - "dieKrone.at" (MR 2001) für den vorliegenden Fall die Schlussfolgerung abgeleitet wissen will, dass ebenso wie dem Zeichen "Krone" auch dem Zeichen "Kinder" ein markenrechtlicher Schutz zukomme, auch wenn diese Bestandteil der Alltagssprache sind, setzt sie sich darüber hinweg, dass entsprechend der zitierten Entscheidung die Bezeichnung "Krone" für Waren und Dienstleistungen wie Druck und Internetmedien, Software und ähnliches, zulässig monopolisiert werden darf. Daraus kann umgekehrt geschlossen werden, dass der Begriff "Kinder" ebenso wie der Begriff "Krone" zur Bezeichnung von Waren und Dienstleistungen, für die die Klagsmarke nicht eingetragen ist, verwendet werden darf und die Monopolisierung dieses Begriffes außerhalb der geschützten Waren und Dienstleistungsklassen durch die Klägerin unzulässig ist. Ausgehend vom erstgerichtlich festgestellten Sachverhalt zeigt die von der Beklagten betriebene Homepage deren Absicht, dort ein Portal für Eltern und Kinder zu errichten. Nicht festgestellt wurde, dass die Beklagte auf dieser Homepage Schokoladeprodukte bewerben bzw anbieten will. Die oben zitierte "Krone"-Entscheidung unterscheidet sich daher vom vorliegenden Fall und führt nicht zum selben rechtliche Ergebnis.

Auch in Bezug auf die Rufausbeutung gemäß § 1 UWG sowie auf den sittenwidrigen Behinderungswettbewerb

durch "Domain-Grapping" verweist das Erstgericht auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen des Erstgerichtes (§ 500a ZPO).

Demzufolge war der Berufung ein Erfolg zu versagen.

Die Entscheidung über die Kosten der Berufungsbeantwortung beruht auf den §§ 41, 50 ZPO.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gründet sich auf § 500 Abs 2 Z 3 ZPO. Das Berufungsgericht hat keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO zu lösen, weil es der einhelligen höchstgerichtlichen Judikatur folgte.

Oberlandesgericht Wien  
1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt.5, am 25. April 2002



**Dr. Otto Fritscher**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung